

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 34, 35, 40 und 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), geändert zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach“

§ 1

§ 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (4) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als ein halber Cent, abzurunden. Beträge von einem halben Cent und mehr sind aufzurunden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Schwabach,

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister